

Zürcher Planungsgruppe Weinland

Wir leisten einen Beitrag zur Aufwertung unseres Lebensraumes im Zürcher Weinland

Kanton Schaffhausen
Planungs- und Naturschutzamt
Raumplanung
Beckenstube 11
8200 Schaffhausen

Dorf, 21. September 2017

Kanton Schaffhausen, Anpassung des kantonalen Richtplans: Kapitel Windenergie Stellungnahme Züricher Planungsgruppe Weinland (ZPW)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2017 laden Sie uns dazu ein, zur im Titel erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen.

Die Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW) dankt Ihnen für die Einladung und macht von dieser Möglichkeit gerne wie folgt Gebrauch.

Der Vorstand der ZPW begrüsst es ausdrücklich, zur dieser Vernehmlassung eingeladen worden zu sein. Da Windkraftanlagen naturgemäss an Standorten mit ausreichend hohen Windgeschwindigkeiten vorgesehen werden, sind sie in der Regel auch von weither einsehbar und haben dadurch oftmals Auswirkungen, welche über den Perimeter der entsprechenden Planung hinaus reichen.

Der Vorstand der ZPW bekennt sich zum Ziel, die Produktion von Elektrizität aus lokalen und erneuerbaren Energiequellen zu fördern. Er anerkennt den Beitrag, welche neue Windkraftanlagen an hierzu geeigneten Standorten zur Erreichung dieses Ziels leisten können. Aufgrund der im Vergleich zum Weinland höheren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten auf den Anhöhen des Kantons Schaffhausen besteht dort grundsätzlich ein erhebliches Potenzial für Windkraftanlagen.

Zugleich ist es dem Vorstand der ZPW ein wichtiges Anliegen, dass auch den aufgrund solcher Anlagen resultierenden Immissionen gebührend Beachtung geschenkt wird. Hierzu

zählt in erster Linie die deutliche Veränderung des Landschaftsbildes, welche solche Anlagen hervorrufen.

Bereits im regionalen Raumordnungskonzept des Weinlands ist festgehalten, dass sich die Siedlungsgebiete des Weinland durch ihre starke Beziehung zur Landschaft auszeichnen. Im regionalen Richtplan des Weinlands ist in den Zielen zum Siedlungsgebiet festgehalten, dass die Landschaft das grosse Potenzial des Weinlands bildet; prägnante topographische Verhältnisse sind besonders zu beachten.

Die Richtplanvorlage sieht die Festsetzung von drei neuen Standorten für Windkraftanlagen vor, der vierte ursprünglich vorgesehene Standort "Wolkensteinerberg" wurde aufgrund der vorgenommenen Interessenabwägung gestrichen.

An keinem der vorgesehenen Standorte führt eine Windkraftanlage zu einer direkten Beeinträchtigung der Landschaft innerhalb der politischen Grenze des Weinlandes. Diese Grenze fällt jedoch in der Regel nicht mit der Grenze der wahrnehmbaren Landschaft zusammen, weshalb bei der Beurteilung von allfälligen Beeinträchtigungen der Landschaft stets auch Veränderungen jenseits der Regionsgrenzen zu betrachten sind.

Wie den entsprechenden Abbildungen im Planungsbericht zu entnehmen ist, sind zumindest Anlagen am Standort "Randenhuus" auch vom Siedlungsgebiet von mehreren Gemeinden des nördlichen Weinlands aus einsehbar. Auch für Anlagen am Standort "Chroobach" ist nicht auszuschliessen, dass diese von einzelnen Teilen des Siedlungsgebiet aus optisch wahrgenommen werden können. Diese zwei Standorte liegt jedoch relativ weit entfernt von den jeweiligen Siedlungsgebieten im Weinland, was die Auswirkungen bezüglich der Wahrnehmbarkeit mildert. Der Standort "Hagenturm" ist vom Siedlungsgebiet aus weniger einsehbar, da er teilweise von dazwischen liegenden Hügelzügen verdeckt wird.

Diverse stark frequentierte Erholungsgebiete des Weinlands liegen ihrerseits auf Anhöhen (Irchel, Stammerberg, Cholfirst), welche weite Ausblicke in alle Himmelsrichtungen bieten. Die genannten Anhöhen im Weinland sind jedoch grösstenteils bewaldet, was die Sichtbarkeit von Windkraftanlagen auf den Anhöhen des Kantons Schaffhausen reduziert. Zudem soll der am nächsten beim Weinland liegende Standort "Wolkensteinerberg" nicht festgesetzt werden.

Mit Ausnahme des Standorts "Chroobach" liegen alle vorgesehenen Standorte innerhalb von Objekten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN). Somit ist eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Erhaltung dieser Objekte und demjenigen an einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Energieproduktion vorzunehmen.

Die erforderliche Interessenabwägung ist noch nicht erfolgt. Der Entwurf der Richtplanvorlage hält denn diesbezüglich zu Recht auch fest: "Das weitere Vorgehen ist nach Vorliegen der neuen Zielsetzungen in den BLN-Gebieten mit dem ARE und BAFU zu koordinieren." Daher werden die Standorte "Hagenturm" und "Randenhus" auch nur mit dem Koordinationsstand "Vororientierung" in den Richtplan aufgenommen.

Auch wenn der Zürcher Richtplan keinen solchen Koordinationsstand kennt, ist dieses Vorgehen aus Sicht des Vorstands der ZPW zweckmässig. Für ihn ist jedoch unverständlich, warum der Kanton Schaffhausen zum jetzigen Zeitpunkt die Einträge als Vororientierungen in den Richtplan aufnehmen will, hat doch der Bundesrat die neuen Beschreibungen der BLN Objekte zwischenzeitlich (am 1. Juni 2017) festgesetzt.

Der Vorstand der ZPW beantragt, dass die ZPW erneut zur Vernehmlassung der Richtplanvorlage eingeladen wird, wenn diese Interessenabwägung stattgefunden hat und der Koordinationsstand dieser Richtplaneinträge auf "Festsetzung" geändert werden soll.

Der Vorstand der ZPW beantragt, dass neben dem Bundesland Baden-Württemberg, den Regionalverbänden und den deutschen Nachbargemeinden auch die ZPW über alle nachfolgenden Planungsschritte (UVP, Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren) informiert wird und diese Informationspflicht explizit im Richtplan festgehalten wird.

Im Weiteren hätte es der Vorstand der ZPW geschätzt, sich auch zum inzwischen gebauten Windpark Verenafohren in Wiechs (D) äussern zu können - wurden doch beachtliche finanzielle Mittel aus dem Kanton Schaffhausen dafür gesprochen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE WEINLAND

Der Präsident: Die Sekretärin:

Adrian Lacher Ursula Müller

Zur Kenntnis an:

- Gemeinden der ZPW
- ARE ZH